

# Praktikantenvertrag

für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler  
an der Konrad-Zuse-Schule in Hünfeld und Hilders



Für das **Schuljahr 2017 / 2018** wird zwischen der

**Praktikumseinrichtung**

und

der **Praktikantin / dem Praktikanten**

Name	Name
Praktikantenbetreuer/in	Vorname
Straße	Straße
Ort	Wohnort
Telefon	Geburtsdatum
Fax	gesetzl. Vertreter
E-Mail	Telefon

nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der **Fachoberschule** mit der **Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Informationstechnik** geschlossen.

## § 1 Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Urlaub

Die Fachoberschülerin / Der Fachoberschüler absolviert einen der im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehenen gelenkten Betriebspraktika im Schuljahr 2017/18 in der o.g. Praktikums-einrichtung.

Die Ausbildung dauert vom **01. August 2017** bis zum **15. Juni 2018**.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Werktagen in der Woche von Montag bis Mittwoch statt.

Am ersten Praktikumstag, Dienstag, 01.08.2017, erfolgt um 8.00 Uhr die Anmeldung in der Praktikums-einrichtung.

Am ersten Schultag, Montag, 14.08.2017, findet um 8.00 Uhr für alle Praktikantinnen und Praktikanten die Anmeldung in der Schule statt.

Die Arbeitszeit beträgt unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten und den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen täglich acht Stunden inklusive Pausen für Minderjährige und acht Stunden exklusive Pausen für volljährige Praktikanten. Das Praktikum findet auch an jeweils drei Tagen während der hessischen Schulferien statt. Der Jahresurlaub soll im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien genommen werden.

Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist gemäß JArbSchG bei Minderjährigen eine **5-Tage-Woche** und bei Volljährigen eine **6-Tage-Woche** zugrunde zu legen.

## § 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin / von dem Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Danach hat die Fachober-  
schülerin / der Fachoberschüler innerhalb von 14 Tagen der Schule einen neuen Praktikumsvertrag vorzule-  
gen. Die geleisteten Praktikumszeiten sind zu bescheinigen.

### § 3 Pflichten der Praktikumeinrichtung

Die Praktikumeinrichtung führt die Ausbildung der Praktikantin / des Praktikanten nach einem Praktikumsplan  
durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Sie erklärt sich bereit, der Fachober-  
schülerin / dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertreten, die dem Ausbildungsziel dienen.

Die Einrichtung nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die bzw.  
der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin / des Praktikanten  
vorzulegen sind.

Die Einrichtung teilt der Schule die Fehltage zum Ende des Schulhalbjahres mit.

Schule und Praktikumeinrichtung arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin / des Praktikanten zusammen.  
Wenn erforderlich können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrerinnen / Lehrer in der  
Einrichtung vereinbart werden. Die Praktikumsstelle wendet sich bei Fragen oder Problemen an die betreu-  
enden Lehrkräfte.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt die Praktikumeinrichtung schriftlich Verlauf und Erfolg des Praktikums.  
Sie erstellt eine **Bescheinigung**, die der Schule rechtzeitig vor den Zeugniskonferenzen vorliegen muss, **und  
ein Zeugnis**, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und Leistungsbe-  
reitschaft, die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations-  
und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin / des  
Praktikanten Auskunft gibt.

### § 4 Pflichten der Fachober- schülerin / des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie / er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeits-  
schutzgesetzes der Praktikumeinrichtung eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin / Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem  
Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie / Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten  
wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie / er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin / Der Praktikant fertigt entsprechend den Anweisungen der betreuenden Lehrkräfte einen oder  
mehrere Praktikums- bzw. Tätigkeitsberichte an. Diese geben als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen  
und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft und sind zu den vorgegebenen Terminen,  
von der Einrichtung unterschrieben, abzugeben.

### § 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin / Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII Hessen  
unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsbe-  
rechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebs-  
praktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Der  
Versicherungsschutz umfasst **nicht** Schäden, die durch die **Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen jeder** Art  
verursacht werden. Das Bedienen von Kraftfahrzeugen im Praktikum ist daher strikt untersagt.

Die Praktikantin / Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversi-  
cherung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Praktikumeinrichtung

.....  
Praktikantin / Praktikant

.....  
Erziehungsberechtigte/r

## Informationen zum gelenkten Praktikum

### Praktikantenstatus

Im ersten Jahr der Organisationsform A der Fachoberschule wird eine fachpraktische Ausbildung in zweier gelenkter Praktika durchgeführt. Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler ist zugleich Praktikantin/Praktikant. Sie/er schließt jeweils einen Vertrag mit einer Einrichtung und erhält dort ihre/seine fachpraktische Ausbildung.

Der unterzeichnete Vertrag muss spätestens am Einschulungstag, der Vertrag für das zweite Praktikum im Januar der Schule vorliegen.

### Praktikumsstellen und -inhalte

Die Praktikumsseinrichtung sollte Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen, Überblicke über fachrichtungsspezifische Zusammenhänge, Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen, sowie das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden bieten.

### Praktikumsplan

Gegenstand und Durchführung des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung festgelegt. Die Vereinbarung (Praktikumsplan) bedarf der Schriftform.

### Praktikumsdauer und Urlaub

Das Praktikum dauert vom 1. August 2017 bis zum 15. Juni 2018. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in den Schulferien zu nehmen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum absolviert.

Nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz ergeben sich für Praktikantinnen und Praktikanten folgende Urlaubsansprüche:

Alter der Praktikantin / des Praktikanten <u>zu Beginn des Kalenderjahres</u>	<u>Gesetzliche Grundlage</u> für den Urlaubsanspruch	Urlaubsanspruch in einer 5-Tage-Woche lt. JArbSchG bzw. 6-Tage-Woche lt. BurlG pro 12 Monate
14 Jahre	§ 19 JArbSchG	30 Arbeitstage
15 Jahre		30 Arbeitstage
16 Jahre		27 Arbeitstage
17 Jahre		25 Arbeitstage
18 Jahre und älter	§ 3 BUrIG	24 Arbeitstage

D.h. bspw. einer zu Beginn des Kalenderjahres 15-Jährigen stehen im Kalenderjahr 30 Arbeitstage / 12 Monate \* 5 Monate = 12,5 Arbeitstage zu. Da sie aber nur an 3 von 5 Tagen ihr Praktikum absolviert, hat sie im Praktikumsbetrieb einen Anspruch auf 3/5 dieser 12,5 Tage, also 7,5 d.h. 8 Praktikumstage Urlaub.

## **Arbeitszeit**

Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers in der Einrichtung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, für Jugendliche insbesondere nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sofern die betriebsspezifischen und gesetzlichen Regelungen dies zulassen, sollte die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen (i.d.R. eine Stunde) nicht mehr als 8 Stunden betragen (§ 8 JArbSchG).

Die Regelung der Ruhepausen sowie der täglichen Freizeit erfolgt nach den §§ 11 und 13 JArbSchG. Für Nachtruhe, Fünf-Tage-Woche und Samstagsruhe gelten die §§ 14-16 des JArbSchG. Für Volljährige sind die Regelungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes anzuwenden.

## **Versicherungen**

Alle Schülerinnen und Schüler behalten ihren Schülerstatus bei und sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches SGB VII Hessen § 2 Abs. 1 Nr. 8 b sowohl gegen Arbeitsunfall (einschließlich der direkten Wege von und nach dem Ort, an dem das Betriebspraktikum stattfindet) als auch gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Privathaftpflicht versichert. Haftpflichtversicherer ist die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte, die Fachoberschülerin oder der Fachoberschüler selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die durch die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen (dies ist Praktikanten im Rahmen des Praktikums generell untersagt) verursacht werden und solche Schäden, die Schülerinnen und Schüler auch im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten mutwillig verursachen. Für solche Schäden haftet allein die Praktikantin/der Praktikant nach den allgemein haftungsrechtlichen Grundsätzen.

Die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

# BEURTEILUNG

der fachpraktischen Ausbildung während des ersten Ausbildungsabschnitts  
der Fachoberschule in der Fachrichtung Technik  
mit dem Schwerpunkt Informationstechnik

Der/die Fachoberschüler/in .....

geboren am ..... hat in unserem Betrieb/ bei unserer Behörde

.....  
Name, Ort

die fachpraktische Ausbildung während des Schuljahres 20.../20.... absolviert.

Bemerkungen/erworbene Kenntnisse:

.....  
.....  
.....

Aufgrund der nachstehend aufgeführten Leistungen \*) während des Betriebspraktikums über den Zeitraum eines Schuljahres hat der/die oben genannte Schüler/in die fachpraktische Ausbildung

mit Erfolg abgeschlossen

ohne Erfolg abgeschlossen

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenstempel, Unterschrift

Die Anforderung wird fast immer übertroffen, besondere Anerkennung	Die Anforderung wird häufig übertroffen, über dem Durchschnitt	Die Anforderung wird erfüllt, guter Durchschnitt	Die Anforderung wird in der Regel (fast immer) erfüllt	Die Anforderung wird häufig nicht erfüllt
Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft

**Beurteilung der fachlichen Mitarbeit / selbstständiges Arbeiten / kreatives Problemlösen**

Auffassungsgabe	Das Erfassen gestellter, insbesondere neuer Aufgaben unter Berücksichtigung von Schnelligkeit, Richtigkeit und Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lern- und Arbeitsbereitschaft	Interesse an neuen Ausbildungsinhalten und Arbeitsaufgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzentration und Ausdauer	Fähigkeit, sich einer Aufgabe über die erforderliche Zeitdauer intensiv zuzuwenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beurteilung von Kooperation und Teamfähigkeit im Betrieb**

Teamfähigkeit	Aufgeschlossenheit für gemeinsame Lösungen und Ausbildungs- und Arbeitsaufgaben (hilfsbereit, anpassungs- und einordnungsbereit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verantwortungsbewusstsein	Zuverlässigkeit, Pflichtgefühl, mit dem die Erledigung der gestellten Ausbildungs- und Arbeitsaufgaben ausgeführt wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verantwortungsbereitschaft	Ordnung und Pünktlichkeit am Arbeitsplatz, um einen reibungslosen Ausbildungs- und Arbeitsablauf zu gewährleisten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beurteilung der Durchführung übertragener Arbeiten**

Fachwissen	Gesamtheit der festgestellten fachlichen Kenntnisse, die man in der jeweiligen Ausbildungsstufe erwarten kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsgüte	Gemessene oder anerkannte Arbeitsqualität, die man in der jeweiligen Ausbildungsstufe erwarten kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitstempo	Schnelligkeit in der Ausführung der Arbeit im Vergleich zur Norm in der entsprechenden Ausbildungsstufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\*) Siehe § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 02. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2011 (ABl. S. 905)